



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe

Michael-Pacher-Straße 36
5010 Salzburg

Salzburg, am 02.09.2014

Beschwerdeführerin: **Landesumweltschutz Salzburg**
Leitung: Umweltschutz Dr. Wolfgang Wiener
Membergerstraße 42
5020 Salzburg

Belangte Behörde: **Amt der Salzburger Landesregierung**
Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe
Michael-Pacher-Straße 36
5010 Salzburg

Mitbeteiligte Partei: **Salzburger Parkgaragen GmbH**
Gstättengasse 15
5020 Salzburg

wegen: **Bescheid vom 05.08.2014**, Zahl 205-G20/21027/84-2014,
betreffend Feststellungsverfahren nach UVP-G 2000, Salzbur-
ger Parkgaragen GesmbH; Erweiterung der Mönchsberggarage
Teil B um 656 PKW-Stellplätze auf 1.952 PKW-Stellplätze

B E S C H W E R D E

gemäß Artikel 130 Abs 1 B-VG



BESCHWERDELEGITIMATION

Hinsichtlich der Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Artikel 130 Abs 1 B-VG wird ausgeführt:

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg hat gemäß § 3 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 idgF im gegenständlichen Verfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

RECHTZEITIGKEIT DER BESCHWERDE

Der angefochtene Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe, Zahl 205-G20/21027/84-2014, wurde der Beschwerdeführerin am 05.08.2014 per E-Mail zugestellt. Die Beschwerdefrist von vier Wochen endet daher am 02.09.2014.

UMFANG DER ANFECHTUNG

Dem angefochtenen Bescheid wird Rechtswidrigkeit des Inhalts und die Verletzung von Verfahrensvorschriften angelastet. Der Bescheid wird im vollen Umfang angefochten.

ANTRAG

Es wird beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und feststellen, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.



BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt:

Antrag:

Die Salzburger Parkgaragen GesmbH stellte mit Schreiben vom 09.10.2012 den Antrag auf Feststellung, dass für das Vorhaben „Erweiterung Altstadtgarage B“, mit dem die Stellplatzanzahl von 1.296 um 678 auf insgesamt 1.974 erhöht werden soll, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen sei. Am 07.05.2013 wurde seitens der Antragstellerin in Abänderung gegenüber dem Erstantrag klargestellt, dass die Erweiterung 656 neue PKW-Stellplätze in der Parkgarage B umfassen soll und somit die Altstadtgarage insgesamt (inklusive Bauteil A) auf 1.952 Stellplätze erweitert werden soll.

Die bestehende Mönchsberggarage befindet sich im Zentrum der Stadt Salzburg im Mönchsberg. Die bestehenden Zu- und Abfahrten befinden sich einzig in der Neutorstraße, jeweils seitlich dem Siegmundstor vorgelagert. Die Garage ist daher allein von Westen aus erschlossen.

Für die Bauabwicklung sei die Errichtung eines Zufahrtsstollens geplant, dessen Portal auf der südlichen Seite des Mönchsbergs im Nonntal auf der GP 2468/1, KG Salzburg, liegen soll (Baukonzept vom 07.03.2013, Variante C6, Seiten 10-11). Der Zufahrtsstollen werde mit dem öffentlichen Straßennetz durch eine temporäre Baustraße verbunden. Diese soll vom Stollenportal zur Brunnhausgasse, über den Almkanal und dann entlang des Almkanals zur Sinnhubstraße führen. Außerdem würden Flächen für die Baustelleneinrichtung (3.400 m²), Tunnelbewetterung sowie Stromversorgung (450 m²), Zwischenlagerflächen (5.900 m²) und Reifenwaschanlage benötigt. Diese seien im Lageplan, Variante C6, vom 07.03.2013 dargestellt.

Im Baukonzept (Variante C6, Seiten 12-13) vom 07.03.2013 wird angegeben, dass in der Bauphase 1 das Ausbruchmaterial mittels Muldenkipper über den Zufahrtsstollen auf die Zwischenlagerfläche transportiert und zwischengelagert werden soll. Sodann werde es mittels Radladern bzw. Hydraulikbaggern auf 4Achsen-LKWs verladen und über die Baustraße entlang des Almkanals zur Sinnhubstraße abtransportiert. In der Bauphase 2 werde die Zwischenlagerfläche für Betonfertigteile, Baustähle und sonstige Materialien für den Rohbau der Garage verwendet. Aufgrund der Kubaturen für die Ausbruchsmassen ergäben sich für das Ausbruchmaterial 11.115 LKW-Fahrten (mit Anfahrt 22.230 Fahrbewegungen), für die Ortbetonteile 834 LKW-Fahrten (mit Abfahrt 1.668) und für die Betonfertigteildecken 132 Sattelschlepper-Fahrten (mit Abfahrt 264 Fahrbewegungen). Die Bauzeit betrage lt. Bauzeitplan 18 ½ Monate, daher mehr als 1 ½ Jahre. In der 1. Bauphase sei dabei mit 8,6 LKW-Fahrten/h (17,2 Fahrbewegungen/h) und in der 2. Bauphase mit 2 LKW-Fahrten/h (4 Fahrbewegungen/h) zu rechnen und der sonstige Verkehr betrage in beiden Bauphasen 4 PKW Fahrbewegungen/h und 1 LKW Fahrbewegung/h.



Laut der zum Projekt gehörenden Verkehrsuntersuchung des Büro AXIS vom 12.10.2012 werde in der Betriebsphase mit einer Veränderung der Tagesbelastung der Neutorstraße von unter 2% des Tagesaufkommens gerechnet.

Schutzwürdige Gebiete:

Die Lage des Vorhabens befinde sich weiters in folgenden schutzwürdigen Gebieten nach Anhang 2 UVP-G 2000:

1) Besonderes Schutzgebiet nach Kategorie A

- a) Landschaftsschutzgebiet Mönchsberg-Rainberg (LSG, Verordnung 1981)
- b) Landschaftsschutzgebiet Leopoldskroner Weiher (LSG, Verordnung 1980)
- c) UNESCO Weltkulturerbe (Beschluss 1996)

2) Belastetes Gebiet Luft nach Kategorie D (Verordnung 2008)

- a) NO₂
- b) PM₁₀

Aufgrund des Vorliegens schutzwürdiger Gebiete der Kategorien A und D, sowie der Erreichung des Schwellenwertes nach § 3a Abs 3 iVm Anhang 1 Z 21 Spalte 3 UVP-G (750 Stellplätze und Kapazitätsausweitung von mindestens 50%), sei laut Antrag eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4 UVP-G durchzuführen, welche sich antragsgemäß auf die Schutzgebiete beschränken solle.

Gemäß § 3 Abs 4 UVP-G sei zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck der Schutzgebiete wesentlich beeinträchtigt werde.

Schutzzweck des LSG Mönchsberg-Rainberg ist die Erhaltung

1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Berges (Umrahmung der Bergkulisse durch die Altstadt von Salzburg, kulturelle Prägung durch die Festung);
2. des besonderen Erholungswertes der charakteristischen, durch Wege dicht erschlossenen Landschaftselemente (Reste natürlicher Waldbestände, Felsensteppe als nacheiszeitlicher Reliktstandort, kleinräumige Wiesen und Wäldchen).

Schutzzweck des LSG Leopoldskroner-Weiher ist die Erhaltung

1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Gebietes um den Leopoldskroner Weiher, das durch Teiche, Weiher sowie kleinflächig strukturierte Landschaft mit Wiesen, Wäldchen und alten Parks geprägt ist;
2. des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes des Grünkeils zwischen dem Leopoldskroner Moor und dem Festungsberg als harmonische Verbindung von Naturlandschaft und naturnaher Kulturlandschaft.

Schutzzweck des belasteten Gebietes Luft, muss die Einhaltung der maximalen Immissionsgrenzwerte nach dem IG-L und der Luftqualitätsrichtlinie sein, daher eine Verringerung und auf keinen Fall eine Erhöhung der Emissionen von NO₂ und PM₁₀.



Dem Antrag beigelegt wurden neben dem bereits erwähnten Verkehrsgutachten AXIS vom 12.10.2012 weiters ein naturschutzfachliches Gutachten des Institut für Ökologie vom Oktober 2013 sowie eine Lufttechnische Untersuchung der TAS-SV GmbH vom 14.11.2013.

Die Projektwerberin hob im Antrag selbst ausdrücklich hervor, dass auch die Bauphase in die Einzelfall- und Kumulationsprüfung einzubeziehen sei und gelangte auf Basis der vorgelegten Gutachten zur Einschätzung, dass in keinem Fall eine Wesentlichkeit und in jeglicher Hinsicht Irrelevanz der Umweltauswirkungen vorliege. Sie stellte abschließend den Antrag die Behörde wolle gemäß §§ 3 Abs 7 iVm 3a Abs 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 25 lit a, b und d sowie Z 46 lit a und b UVP-G 2000 feststellen, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Im weiteren wiederholte sie diesen Antrag mit Schreiben vom 07.05.2013 und 20.01.2014 wortgleich, welcher bis zur bekämpften Entscheidung aufrecht blieb.

Im Feststellungsverfahren wurde zu Projekt und Antrag mehrfach und begründet von Umweltschutz, Anrainern und Bürgerinitiative und NGO's die Frage aufgeworfen, ob es materiellrechtliche Gründe gäbe, das temporär für die Bauabwicklung zu errichtende Tunnelportal nach Abschluss belassen zu müssen. Dieses Tunnelportal liege nämlich bezogen auf das bestehende Urgelände unterirdisch und müsste dafür das Urgelände eingeschnitten und abgetragen werden, um zu diesem unterirdisch gelegenen Punkt des Portalanstichs an der Felswand des Mönchsbergs zu gelangen. Diese Frage habe wesentliche Bedeutung für die Beurteilung des Landschaftsbildes und des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebiete.

Die Projektwerberin verwies jeweils lediglich auf Antrag und Projekt und die temporäre Natur der Maßnahmen. Sowohl die eigenen Gutachten der Projektwerberin als auch die eingeholten Amtsgutachten gingen jeweils von der vollständigen Wiederherstellung des Urgeländes auf bisherigem Niveau aus.

Eingeholte Amtsgutachten:

1. Naturschutzfachliche Stellungnahme, Dr. Reinhard Medicus

Der naturschutzfachliche ASV der Stadt Salzburg führt in seinem Gutachten vom 12.12.2013 zum Schutzzweck des LSG Mönchsberg-Rainberg aus, dass vor allem der Erholungswert im Raum des Hans-Sedlmayr-Weges durch die großflächigen Baustellenarbeiten und Zwischendeponiearbeiten, verbunden mit zahlreichen Fahrbewegungen (ca. 12.000 LKW-Fahrten, 132 Sattelschlepperfahrten) mit der zu erwartenden Lärmemission wesentlich beeinträchtigt werde. Auch der Erholungswert und die besondere Schönheit des LSG Leopoldskroner Weiher würden im Raum um das Krautwächterhaus für die Dauer der Bauarbeiten wesentlich beeinträchtigt. Die Einsehbarkeit der vorgesehenen Flächen für die Baustellennutzung in beiden LSG sei durch die zusätzlichen Sichtbeziehungen von der Festung aus besonders hoch. Eine wesentliche Minderung des Eingriffs durch Bauzäune sei lt. ASV nicht möglich. Daher komme er zu dem Schluss, dass für die Bauzeit die derzeitige naturnahe Kulturlandschaft der beiden



LSG durch die vorgesehenen Baustellenflächen und den Baustellenverkehr in Teilbereichen wesentlich beeinträchtigt würden. Abschließend fasst der ASV aber zusammen, dass von einer insgesamt nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgegangen werden könne.

Diese Zusammenfassung war in Zusammenhang mit dem vorher Festgestellten nicht nachvollziehbar und daher un schlüssig.

In Beantwortung eines Schreibens der Behörde vom 18.02.2014 führte der ASV mit Schreiben vom 05.03.2014 noch aus, dass die Auswirkungen in der Bauzeit deutlich die Größenordnung von Eingriffen überstiegen, die nicht oder fast nicht erkennbar bleiben. Er wertete die Eingriffe daher als erheblich. Der ASV ging von einer vorübergehenden Beeinträchtigung aus und kam daher zum Schluss, dass die Eingriffe nicht wesentlich seien, da sie insgesamt nicht langfristig und nachhaltig das Wesen des Schutzgebietes verändern würden.

2. Umweltmedizinische Stellungnahme, Dr. Gerd Oberfeld

Der umweltmedizinische ASV des Landes Salzburg wurde durch den Verhandlungsleiter zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten, ob zu erwarten sei, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt worden ist, wesentlich beeinträchtigt werde.

Der umweltmedizinische ASV ging in seinem Gutachten vom 15.07.2014 (Seite 31) von einer „vollständigen Wiederherstellung nach Abschluss der Bauarbeiten“ aus und betrachtete daher nur die Bauphase. Die Beurteilung beschränkte sich auftragsgemäß auf die Erhaltung bzw. Beeinträchtigung des besonderen Erholungswertes der charakteristischen, durch Wege dicht erschlossenen Landschaftselemente und umfasste nicht den Schutz der Nachbarn im üblichen Sinn.

Der Bauzeitplan sieht eine Bauzeit von 1 Jahr und 6 ½ Monaten vor. Der ASV stellt bereits für die 1. Bauphase von 5 Monaten fest, dass durch den Baustellenbetrieb die Ruheerwartung von Erholungssuchenden durch ortunübliche Geräusche enttäuscht werde. Der Planungsrichtwert am Tag als Dauerschallpegel für Erholungsgebiete gemäß ÖNORM S5021 betrage 45 dB (A). Bei einer spezifischen Immission von 65 bis 70 dB (A), wie sie der ASV im Bereich des Wegenetzes Almgasse / Hans-Sedlmayr-Weg (Krauthügel), im Bereich der baustellennahen Brunnhausgasse und in der unteren Hälfte des Hans-Sedlmayr-Wegs festgestellt hatte, ergäbe sich eine Anhebung um 20 bis 25 dB. Dies entspreche einer Anhebung um vier bzw. fünf schalltechnische Planungskategorien und damit der lautesten Kategorie im Grundland. Im Hinblick auf eine Baulandwidmung entsprächen 65 dB (A) einem Gewerbegebiet. Dauerschallpegel von 65-70 dB (A) treten am Rand stark befahrener Straßen auf. Dauerschallpegel von 65 dB (A) würden in der medizinischen Wissenschaft bei längerer Expositionszeit als gesundheitsgefährdend angesehen (Dauerstress).



Der Zeitraum von bereits 5 Monaten (1. Bauphase) sei lt. ASV als länger dauernd anzusehen (Seite 33). Selbst unter Außerachtlassung zusätzlicher Faktoren (optische Beeinträchtigungen sowie Luftschadstoffe) führen Schallpegel von 65-70 dB (A) im Zeitraum zwischen 06:00 bis 19:00 in einem ruhigen Erholungsgebiet bei Erholungssuchenden zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungswirkung. Der noch kritischere Abendzeitraum von 19:00 bis 22:00 konnte mangels Daten im schalltechnischen Bericht nicht beurteilt werden.

Zusammenfassend kommt der ASV zu dem Schluss, dass durch den Baubetrieb „die Erholungswirkung erheblich und aufgrund der langen Zeitdauer auch nachhaltig beeinträchtigt“ werde.

3. Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltung, DI Dr. Robert Gross

Die UVP-Behörde ersuchte den ASV für Luftreinhaltung unter Übermittlung der lufttechnischen Untersuchung vom TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH vom 14.11.2013 um gutachterliche Stellungnahme, ob zu erwarten sei, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt worden ist, wesentlich beeinträchtigt werde.

In seiner Stellungnahme vom 23.12.2013 weist der ASV darauf hin, dass die herangezogenen, aktuellsten verfügbaren Daten zur Vorbelastung aus dem Kalenderjahr 2012 verwendet wurden. Allerdings waren die Vorbelastungen lt. ASV meteorologisch bedingt im Vergleich zu den Vorjahren merklich geringer. Um die erwartbare Bandbreite an Vorbelastungen abzudecken, sollten lt. ASV die Daten mehrerer Jahre herangezogen werden. Das führe ggf. zu insgesamt höheren Gesamtbelastungen, im Gegenzug ergäben sich allerdings geringere vorhabensbedingte Zusatzbelastungen an NO₂ infolge der von der Höhe der Vorbelastung abhängigen Gleichgewichtsreaktion. Der ASV ging von einer lokalen Vorbelastung von NO₂ im Baustellenbereich von 20 bis höchstens 25 µg/m³ als durchschnittlicher JMW aus.

Der ASV stellte fest, dass sich geringere Zusatzimmissionen relativ zum gesetzlichen Grenzwert nach § 20 Abs 3 IG-L (40 µg/m³ NO₂ als JMW und 35 d/a mit TMW über 50 µg/m³ PM₁₀) ergäben und kommt zu dem Schluss, dass der Schutzzweck „Schutzgebiet Luft“ in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt und in der Bauphase nur unwesentlich beeinträchtigt würde.

Ausführungen des Umweltanwalts im Verfahren:

Der Umweltanwalt hat in seiner Stellungnahme vom 22.01.2014 bereits darauf hingewiesen, dass in der Betriebsphase aufgrund der zusätzlichen PKW-Fahrten im Stadtgebiet mit weiteren Verkehrszusammenbrüchen zu rechnen sei. Zusätzliche Parkplätze in der Innenstadt könnten die gewünschte Verkehrsreduktion auf jeden Fall nicht bewirken.



Zur Bauphase hat der Umweltanwalt darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Begleitmaßnahmen wie z.B. Lärmschutzwände, Sichtschutzzäune, CEF-Maßnahmen, die negativen Auswirkungen zwar verringern, aber auf keinen Fall verhindern könnten. Durch die Baumaßnahmen entstünden auf jeden Fall erhebliche landschaftliche Belastungen sowie schwere Beeinträchtigungen für dort lebende Tierarten. Der Erholungswert des beliebten Naherholungsgebietes werde auf wenig über Null reduziert.

Mit Email vom 03.04.2014 wies der Umweltanwalt darauf hin, dass es für den zukünftigen Betrieb einer erweiterten Garage erforderlich sei, im Bereich des Erweiterungsstollens eine dauerhafte Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zu erhalten. Damit käme es zu einer dauerhaften massiven Veränderung des geschützten Landschaftsbildes. Da bisher von einer vollständigen Rekultivierung der Baustelleneinrichtung ausgegangen wurde, wäre unter diesen Voraussetzungen eine andere Bewertung durch den Naturschutzsachverständigen höchst wahrscheinlich. Die LUA ersuchte, den Sachverhalt bezüglich der Erhaltung der Einfahrt zu überprüfen.

Am 27.07.2014 wies der Umweltanwalt aufgrund des umweltmedizinischen Gutachtens darauf hin, dass für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, weil erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erholungswirkung durch den Bau festgestellt wurden.

Bescheid:

Mit Bescheid vom 05.08.2014 des Amtes der Salzburger Landesregierung, Zahl 205-G20/21027/84-2014, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben der Salzburger Parkgaragengesellschaft mbH einer Erweiterung der Altstadtgarage B im Mönchsberg im Ausmaß von 656 PKW-Stellplätzen auf insgesamt 1.952 Stellplätze in der Altstadtgarage keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

In der Begründung nahm die Behörde u.a. Bezug auf folgende Punkte.

1. Schutzgebiet Luft:

Die Behörde kam aufgrund der Schlussfolgerungen des ASV für Luftreinhaltung zu der Feststellung, dass durch das Vorhaben in der Betriebsphase das „Schutzgebiet Luft“ nicht beeinträchtigt und in der Bauphase nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

2. UNESCO Weltkulturerbe:

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes sieht die Behörde aufgrund des Reports von ICOMOS International (Fachgremium des Welterbekomitees) nicht, da in diesem das Erweiterungsvorhaben aus konservatorischer Sicht als unproblematisch bezeichnet wurde.

3. LSG

Die Behörde wertete die Stellungnahme des naturschutzfachlichen ASV als nicht wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete.



Hinsichtlich des Erholungswertes aus umweltmedizinischer Sicht ging die Behörde in ihrer rechtlichen Würdigung davon aus, dass während der Bauphase die Erholungsfunktion neben störenden Sichtbeziehungen auch durch mit der Baustellentätigkeit verbundenen Lärmerregung beeinträchtigt sein wird. Da es sich um eine Baustelle handle, die nur temporär bestehen werde, komme die Behörde jedoch bei der Prüfung der Nachhaltigkeit im Gegensatz zur Auffassung des Sachverständigen, der im Auftrag der Behörde auch nur die Bauzeit zu beurteilen hatte, zu dem Schluss, dass durch die Wiederherstellung des beanspruchten Gebietes nach dem Stand der Technik kein systemschädigender, nachhaltiger Eingriff in die Schutzzwecke gegeben sei.

4. Auseinandersetzung mit eingelangten Stellungnahmen

Zur negativen Stellungnahme der LUA in Bezug auf die Schaffung zusätzlicher Parkplätze in der Innenstadt, wies die Behörde darauf hin, dass der Gegenstand des Verfahrens durch den Antrag bestimmt werde und diese keine Alternativen etwa zur Erreichung einer Verkehrsreduktion zu beurteilen habe.

Zur Notzufahrt für Einsatzfahrzeuge, wurde von der Behörde auf die Schreiben der Antragstellerin vom 08.04.2014 und 30.06.2014 sowie den Antrag des Feststellungsverfahrens verwiesen, der einen gänzlichen Rückbau der Zufahrt vorsehe. Die Behörde weist aber sodann darauf hin, dass über die Zufahrt keine Entscheidung zu ergehen habe. Ob allenfalls in späteren Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren nach den für die Verwirklichung des Vorhabens anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften durch Auflagen eine Änderung des Projektes erfolgen werde, sei nicht Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens.



II. Beschwerdegründe:

Der bekämpfte Feststellungsbescheid ist aus folgenden Gründen rechtswidrig.

1. Beantragung falscher UVP-Tatbestände, falscher Abspruch durch die Behörde und Zugrundelegung eines falschen Beurteilungsgegenstands und falscher Prüfkriterien

Die Projektwerberin beantragte mehrfach im Verfahren, die Behörde wolle gemäß §§ 3 Abs 7 iVm 3a Abs 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 25 lit a, b und d sowie Z 46 lit a und b UVP-G 2000 feststellen, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Sie beantragte damit durchgehend im Verfahren die Feststellung, dass die Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagbau sowie Rodungen nicht der UVP-Pflicht unterliegen sollten.

Dieser Umstand wird hier der Vollständigkeit halber angeführt, da wohl nicht davon auszugehen ist, dass die Projektwerberin den Mönchsberg im Rahmen einer Rohstoffgewinnung abträgt, um an dieser Stelle dann eine Parkgarage zu errichten.

Offensichtlich ist aber, dass die Behörde über diesen expliziten Antrag – die Projektwerberin beansprucht im Verfahren mehrmals, dass die Behörde allein an die Angaben der Projektwerberin gebunden sei – nicht abgesprochen hat. Die Behörde hat davon abweichend in Eigenregie die Tatbestände der Z 21 Anhang 1 UVP-G als Änderungsstatbestände geprüft und darüber abgesprochen.

Der Spruch des bekämpften Bescheides wiederum stellt in seinem letzten Satz selbständig vom übrigen Spruch fest, dass die Tatbestände der Z 21a und b Anhang 1 UVP-G nicht verwirklicht seien. Dies ist insofern rechtswidrig, als es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Neubau handelt, sondern um ein Änderungsvorhaben. Da für den ggst. UVP-Tatbestand aber kein Änderungsstatbestand existiert, ist das Änderungsvorhaben nicht selbständig nach Z 21 Anhang 1 UVP-G zu prüfen, sondern rechtsrichtig gemäß den Änderungsstatbeständen des § 3a UVP-G iVm mit den Schwellenwerten der Z 21 Anhang 1 UVP-G. Der letzte Satz des Spruchs des bekämpften Bescheides ist daher rechtswidrig.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde im Rahmen der Einzelfallprüfung einen falschen Beurteilungsgegenstand sowie falsche Prüfkriterien zugrunde gelegt:

Der Spruch des Bescheides führt zwar richtigerweise als Rechtsgrundlage den § 3a Abs 3 UVP-G als relevante Bestimmung an und auch den Ausführungen in der Begründung kann bis zur Seite 15 des Bescheides gefolgt werden. Die weitere Beurteilung durch die Behörde erfolgte aber davon abweichend allein unter Berücksichtigung des § 3 Abs 4 UVP-G, welcher gegenüber dem Änderungsstatbestand des § 3a Abs 3 UVP-G eine nur eingeschränkte Prüfung vorsieht.



§ 3a Abs 3 und 4 UVP-G lauten:

„(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.“

Die Behörde stellte zunächst noch richtigerweise fest, dass der Änderungstatbestand unter Zugrundelegung von Schwellenwerten erfüllt ist. Die UVP-Pflicht kann in diesem Fall aber erst nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

Das UVP-G kennt eine Reihe verschiedener Fälle von Einzelfallprüfungen. Diese unterscheiden sich insofern, also ihr Beurteilungsgegenstand als auch ihr Prüfumfang unterschiedlich sind.

Das UVP-G unterscheidet grundsätzlich zwischen Vorhaben iSv Neubauten, auf welche § 3 UVP-G anzuwenden ist und zwischen Änderungsvorhaben die in den Anwendungsbereich des § 3a UVP-G fallen und dort bis auf einen Ausnahmefall der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung unterliegen.

Unterscheidet man nun jene Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, so sind Neubauten gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs 4 UVP-G zu behandeln. Nach dieser Bestimmung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen zu prüfen, ob der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich beeinträchtigt wird. Dabei sind die Kriterien der Z 1 bis 3 zu berücksichtigen. Eine über die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke hinausgehende Prüfung ist dabei nicht vorgesehen.

Dem gegenüber sind Änderungsvorhaben in schutzwürdigen Gebieten ausschließlich in § 3a Abs 3 UVP-G geregelt. § 3a Abs 4 verweist zwar ebenfalls auf die Berücksichtigungspflicht der in § 3 Abs 4 Z 1-3 angeführten Kriterien, nicht aber auf die gesamte Bestimmung des § 3 Abs 4 und insbesondere nicht auf dessen eingeschränkten Beurteilungsgegenstand und seine Beurteilungskriterien. § 3a Abs 3 normiert nämlich eigene Beurteilungskriterien für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten nach Spalte 3.

Demnach hat die Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 Abs 4 zu rechnen ist.



Die Schutzgüter des § 1 Abs 1 Z 1 erfordern

die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

Die zu berücksichtigenden Kriterien des § 3 Abs 4 lauten:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Wäre § 3 Abs 4 eine lex specialis für die Einzelfallprüfung von sämtlichen Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, wäre der Verweis des § 3a Abs 4 allein auf die Kriterien des § 3 Abs 4 völlig sinnentleert.

Auch die rechtlichen Ausführungen der Projektwerberin dazu führen zu keinem anderen Ergebnis. Insbesondere der Verweis auf die Entscheidung Pilgersdorf des Umweltsenates kann hier keinen besonderen Beitrag leisten, da hier ein Fall gemäß § 3a Abs 1 Z 2 mit einem im Anhang 1 normierten Änderungstatbestand vorlag, was gegenständlich nicht der Fall ist. Außerdem nimmt der Umweltsenat auch in dieser Entscheidung keinerlei Stellung zum Verweis des § 3a Abs 4 und dessen Anwendbarkeit.

Eine Durchsicht weiterer Judikatur zu dieser Frage zeigt, dass diese eher kasuistisch erfolgte. So erklärt der US in der Entscheidung Ernstbrunn trotz Zutreffens des § 3a Abs 3 den gesamten § 3 Abs 4 für anwendbar, also nicht nur dessen Kriterien 1-3, was wiederum am § 3a Abs 4 vorbeigeht. Andererseits erklärt der US aber auch, dass nicht nur der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes zu prüfen ist, sondern auch die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1.



Bei rechtskonformer Auslegung und Anwendung des UVP-G resultiert aber, dass nach der Systematik des UVP-G nur bei Neubauten die Prüfung nachhaltiger und wesentlicher Umweltauswirkungen vorgesehen ist, während bei Änderungsvorhaben durch den Verweis auf die Kriterien des § 3 Abs 4 eine bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen ist und die Veränderung hinsichtlich des schutzwürdigen Gebietes zu berücksichtigen ist. Den Beurteilungsmaßstab bildet hier aber nicht die Nachhaltigkeit und Wesentlichkeit, sondern die Erheblichkeit. Zudem kommt, dass beim Änderungstatbestand nicht nur die schutzwürdigen Gebiete zu berücksichtigen sind, sondern alle in § 1 Abs 1 Z 1 genannten Schutzgüter.

Demgegenüber hat die UVP-Behörde aber allein die Schutzzwecke der verordneten schutzwürdigen Gebiete anhand der Vorgaben des § 3 Abs 4 auf Nachhaltigkeit und Wesentlichkeit geprüft, obwohl das Prüfkriterium der Erheblichkeit anzuwenden gewesen wäre. Eine darüber hinausgehende Einzelfallprüfung im Hinblick auf Änderungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 hat sie weiters unterlassen. Damit hat sie den Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

2. Fehlende Überprüfung der Notwendigkeit einer dauerhaften Notzufahrt

Da es bei einer Erweiterung der Altstadtgarage B von ursprünglich 678 Stellplätzen um 656 Stellplätze zu einer Verdoppelung des Bauteils B kommt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass die ursprünglichen Sicherheitsvorkehrungen bei Verwirklichung des Vorhabens nicht ausreichen werden. Daher ist eine zusätzliche Feuerwehrezufahrt wahrscheinlich und die Behörde hätte die Notwendigkeit einer solchen abklären müssen. Der Umstand der Notwendigkeit einer weiteren Zufahrt und damit der Freihaltung des nur für den Bau geplanten Tunnelportals ist auch der Projektwerberin bereits seit langem klar: hat sie doch auch die Bevölkerung bereits darüber detailliert informiert (dazu in den nachfolgenden Ausführungen). Der Umweltanwalt wiederum hat die Behörde mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen.

Trotz vielfacher Hinweise auf die wahrscheinliche Notwendigkeit, die Stolleneinfahrt als Notzufahrt für Einsatzfahrzeuge offen lassen zu müssen und daher nicht rückzubauen, wurde darauf im Ermittlungsverfahren und im Ergebnis nicht näher eingegangen. Es wurde immer wieder nur auf den Antrag bzw. auf Schreiben der Antragstellerin verwiesen, in denen eine solche Notzufahrt im Projekt der Antragstellerin nicht vorgesehen bzw. geplant sei.

Andererseits wird aber nirgends im Antrag oder den Projektunterlagen ausdrücklich ausgeführt, dass eine vollständige Wiederherstellung des bestehenden Urgeländes (also eine Einschüttung des Tunnelportals) erfolgt. Für die Projektwerberin ergibt sich dies offensichtlich immanent aus der Bezeichnung als „temporäre Maßnahme“.



Die Behörde bestreitet andererseits aber auch nicht, dass eine solche Zufahrt ggf. aufgrund von materienrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben werden kann. Sie verweist aber darauf, dass dies nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens sei. Zu Unrecht.

Aus dem „Ergebnis-Protokoll“ von Elke Stolhofer über die Information der Projektwerberin für Anrainer zur Erweiterung der Mönchsberggarage B vom 26.05.2014 (Anwesende: Ing. Roland Huber, Dr. Leo Prothman, Elke Stolhofer, Christoph Kriechbaum, Max Kaufmann, HR Denk, Rebecca Agerer, Christina Schörghofer) geht folgendes zum Stollen/Notausfahrt (Seite 3) hervor:

„Die Notausfahrt wurde nicht von der SPG geplant, sondern von der Feuerwehr gewünscht. Bei Projektumsetzung wird die Behörde klären, ob eine Notausfahrt kommt oder nicht. Der Einfahrts-Stollen bleibt voraussichtlich rohes Gestein. Sollten starke Wassereinschlüsse gegeben sein, wird Gestein gespritzt. Endgültig kann man das erst während des Ausbruchs klären. Die Notzufahrt wird begrünt, nicht sichtbar sein und gilt nicht als Bauwerk. Der Stollen soll nicht wieder zugeschüttet werden. Der Zugang zum Stollen aus der Garage wird mit einer Stahltüre abgeschlossen. Der Eingang aus dem Nonntal mit einer Gittertüre versehen.“

Beilage: Ergebnis-Protokoll einer Anrainer-Information vom 26.05.2014, erstellt von Frau Elke Stolhofer

In einem e-mail vom 29.08.2014 erklärte der Geschäftsführer der SPG gegenüber dem Umweltsanwalt folgendes:

„Die Salzburger Parkgaragen GmbH als Projektwerberin des Vorhabens „Erweiterung Mönchsberggarage“, über das mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 05.08.2014 abgesprochen wurde (Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht), gibt hiermit gegenüber der Salzburger Landesumweltsanwaltschaft die verbindliche Zusicherung ab, dass die in der Bauphase vorgesehene Baustraße nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgebaut wird und das ausschließlich für die Bauarbeiten vorgesehene Tunnelportal dauerhaft verschlossen wird. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass in diesem Bereich auch keine Zufahrt für die Feuerwehr oder sonstige Notfalls-, Hilfs- oder Einsatzkräfte bestehen bleibt.“

In zwei weiteren mails der SPG an den Umweltsanwalt vom 01.09.2014 detailliert der Geschäftsführer wie folgt:

„Mit dem Schließen des Baustollens ist natürlich auch die Renaturierung des Einfahrtsbereiches bzw die Wiederherstellung des Bestandes verbunden.“

„Mit der Schließung des Baustellenportals ist selbstverständlich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in diesem Bereich verbunden.“

Abgesehen davon, dass sich diese letzten Erklärungen im diametralen Widerspruch dazu befinden, was den Anrainern und laut Auskunft des Regierungsbüros auch gegenüber der ressortzuständigen LH-Stv. Dr. Astrid Rössler erklärt wurde, ist im übrigen spätestens seit dem UVP-Feststellungsverfahren zur temporären Aufstockung des Fußballstadions Wals-Siezenheim für die EM2008 bekannt, dass derartige Zusagen ohne Bedeutung sind.



Sinn eines UVP-Feststellungs- bzw. Einzelfallprüfungsverfahrens ist es frühzeitig Rechtssicherheit über die Frage des Verfahrensregimes zu erlangen. Für einen Projektwerber kann es nur nachteilig sein, wenn erst im Zuge der Materienverfahren die Frage der UVP-Pflicht auftritt, da dies zunächst einmal zum Stillstand des Projektes führt und unter Umständen zur Notwendigkeit einer Neueinreichung bei der UVP-Behörde. (Ob dies im Gegensatz zu einem privaten Projektwerber auch bei einem vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand von Stadt und Land Salzburg befindlichen Unternehmen wie hier eine Rolle spielt, mag hier ob der politischen Dimension dieser Frage unkommentiert bleiben.)

Es muss daher im Sinne eines Projektbetreibers gelegen sein, das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen frühzeitig in einem solchen Ausmaß darzustellen, dass zum Zeitpunkt der Einzelfallprüfung und Feststellungsentscheidung keine Zweifel über den Umfang, Inhalt und Wesen des Projekts bestehen. Seit der UVP-Novelle 2009 ist der Projektwerber im Feststellungsverfahren dazu verpflichtet diese Unterlagen in ausreichendem Umfang vorzulegen.

Es muss aber auch gerade im Interesse der UVP-Behörde gelegen sein, ein möglichst vollständiges Projekt zur Beurteilung – gerade im Rahmen einer Einzelfallprüfung – vorliegen zu haben, um die eigene Entscheidung rechtssicher gestalten zu können. Selbstverständlich können unvorhersehbare Änderungen der Sach- und Rechtslage nicht von der Behörde antizipiert werden. Es können auch nicht alle Auflagen aus nachfolgenden Materienverfahren erahnt werden. Es gibt aber Bestandteile eines Vorhabens die zwingend zum Vorhaben selbst zu zählen sind, weil es ihr Wesen bestimmt, während konkretisierende Nebenbestimmungen in Materienverfahren das Wesen eines Projektes gar nicht ändern dürfen.

Ein solcher Fall liegt bei der Frage des Belassens oder Einschüttens des Tunnelportals aber vor. Gerade im ggst. Fall der beabsichtigten Errichtung einer Parkgarage in einem Berg muss man davon ausgehen, dass der Planungs- und Kenntnisstand der Projektwerberin auf einem hohen Niveau angesiedelt sind. Die Projektwerberin verfügt bereits über mehrere solcher Garagen und ist technisch und fachlich daher so versiert, dass sie imstande sein müsste, die Fragen der Sicherheit des Betriebs einer solchen Garage und die dafür notwendigen Vorkehrungen nennen zu können bzw mit der zuständigen Behörde schon im Planungsprozess abklären und in das Projekt einarbeiten zu können. In diesem Punkt hält sich die Projektwerberin aber von Anfang an bedeckt und verweist lediglich auf das Vorhaben laut Antrag. Wie auch die Behörde zieht sich die Projektwerberin auf den Standpunkt zurück, dass sie sich den Verbleib des Tunnelportals allenfalls von der zuständigen Behörde im Materienverfahren vorschreiben lassen will.

Auf der anderen Seite ist die Behörde zwar in gewisser Weise an den Antragsgegenstand gebunden. Diese strenge Sichtweise geht aber allein auf die Judikatur zur Unzulässigkeit der Vorschreibung von Auflagen im Feststellungsverfahren zurück (VwGH 2003/07/0127). Seit der UVP-Novelle 2009 ist die Behörde nicht mehr auf Angaben vom Hörensagen angewiesen, sondern besteht seither eine klare Verpflichtung an den Projektwerber zur Beurteilung fähige und das Vorhaben beschreibende Unterlagen im



ausreichenden Ausmaß vorzulegen. Es wird nochmals hervorgehoben, dass unvorhersehbare Änderungen und Vorschriften anderer Behörden nicht vorhergesagt werden können. Wenn sich aber die Frage stellt, ob ein Vorhaben durch einen noch unbestimmten Vorhabensbestandteil in seinem Wesen dermaßen verändert würde, dass die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Ergebnis eine andere wäre, dann besteht die Verpflichtung der UVP-Behörde in diese Richtung eigene Ermittlungen anzustellen: Entweder sie fordert die Projektwerberin zur Klärung des Sachverhalts auf oder sie unternimmt eigene Ermittlungen, hier zur Grundsatzfrage der Notwendigkeit des Belassens eines Tunnelportals. Es besteht daher eine konkrete Verpflichtung an die Behörde jenen wahren Wesensstand eines Projektes zu ermitteln, welcher über eine UVP-Pflicht entscheidet.

Das UVP-Rundschreiben des Umweltministeriums 2011, Seite 48, geht diesbezüglich sogar noch weiter: *„Ist zweifelhaft, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht und ist eine rasche Abklärung dieser Frage nicht möglich, so erscheint es erforderlich, dass sich die Behörde auf Basis der vorliegenden Projektunterlagen für eine genauere Prüfung im Rahmen einer UVP entscheidet.“*

Das vorliegende Gutachten des Einschreiters (Institut für Ökologie, Oktober 2013, insbesondere Seite 167) als auch darauf aufbauend die amtlichen Naturschutzgutachten Dr. Medicus vom 12.12.2013 und 05.03.2014, daneben das umweltmedizinische Gutachten Dr. Oberfeld vom 15.07.2014, der Advisory Mission Report von ICOMOS International der UNESCO zum Weltkulturerbe übermittelt von Stadt Salzburg am 25.06 und 05.07.2013 (während die neuerliche Anfrage von ICOMOS vom 31.03.2014 bezogen auf einen Zusatzstollen dies neuerlich in Frage stellt) und auch die Stellungnahme des Umweltschutzanwalts vom 22.01.2014 gehen unisono davon aus, dass nach der Bauphase keine Veränderungen der Landschaft respektive des Geländes im Vergleich zum Bestand verbleiben. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Gutachten gehen daher nur unter diesen Voraussetzungen nicht von langfristigen und damit nachhaltigen Auswirkungen aus. Das amtliche Naturschutzgutachten vom 05.03.2014 reiht daher die Eingriffe allein aus diesem Grunde nicht in die UVP-auslösende Kategorie „wesentlich“ ein, sondern bezeichnet sie als „erheblich“ (während derselbe Gutachter die Auswirkungen in seinem Erstgutachten vom 12.12.2013 dieselben Auswirkungen noch als „wesentlich“ einstuft).

Folgt man der Begriffseinordnung der Projektwerberin im Schreiben vom 26.03.2014 so wären unter erheblich *„deutlich feststellbare Wirkungen auch zumindest vorübergehende Beeinträchtigungen des Schutzzweckes“* zu verstehen, welche aber nur dann unwesentlich sind, wenn sie kompensiert werden. Dazu schreibt der Naturschutz-ASV im Gutachten vom 12.12.2013, dass diese Wirkungen aber auch durch Bauzäune nicht kompensierbar sind.

Unabhängig von diesen unterschiedlichen fachlichen Einordnungen, welche später noch aufgegriffen werden, liegt klar auf der Hand, dass nach Bauende verbleibende Eingriffe in die Landschaft und den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete dann vorliegen, wenn das Urgelände nicht wieder vollständig hergestellt wird. Die Entscheidung, ob UVP-Pflicht ja oder nein, liegt daher gegenständlich auf des Messer Schneide. Es wäre daher die Pflicht der Behörde gewesen, diesen entscheidungswesentlichen Punkt im



Ermittlungsverfahren herauszuarbeiten oder im Sinne des Umweltschutzes im Zweifel eine UVP-Pflicht festzustellen. In beiden Fällen wäre das Ergebnis des angefochtenen Bescheides eben anders ausgefallen und ist der Bescheid daher rechtswidrig ergangen.

Entgegen den Ausführungen der Projektwerberin im Schreiben vom 30.06.2014 sollen dem Vorhaben hier mitnichten eine Betriebsweise oder Maßnahmen grundlos unterstellt werden. Es geht einzig und allein um die Frage, ob die Behörde in der Lage ist ein Vorhaben aufgrund der vorliegenden Unterlagen ausreichend und abschließend hinsichtlich der UVP-Frage zu beurteilen. Dies ist keinesfalls eine „aktenwidrige Infragestellung“ des Vorhabens oder der bisher erstellten Fachgutachten, wie weiter angedeutet wird, sondern die Frage nach vollständigen Projektunterlagen, die eine Wesensbeurteilung des Vorhabens zulassen. Wenn aber, wie es anhand des Verfahrensverlaufs nicht auszuschließen ist, wider besseren Wissens oder bewußt in Kauf nehmend an einem Vorhaben festgehalten wird, um einer UVP zu entweichen, indem man sich erst später eine wesensverändernde Projektänderung vorschreiben lässt – welche natürlich alternativenlos im öffentlichen Interesse der Sicherheit gelegen sein wird – überspannt den Bogen der rechtlichen Zulässigkeit und gefährdet damit die Rechtssicherheit des Feststellungsbescheides.

3. Falsche Beurteilung der Beeinträchtigung des Weltkulturerbes und der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Aufgrund der unvollständigen Unterlagen, in denen eine Notzufahrt für Einsatzfahrzeuge nicht vorgesehen ist, konnten die Sachverständigen auch die Beeinträchtigung während der Betriebsphase nicht richtig beurteilen. Hätten sie über eine mögliche Zufahrt Bescheid gewusst, dann wären auch die Gutachten anders ausgefallen und hätten diese eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes bzw erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G auch während der Betriebsphase der Garage festgestellt.

Eine sichtbar verbleibende Stolleneinfahrt verändert das historische, dem Weltkulturerbe unterliegende Stadtbild von Salzburg im Bereich des Eingriffs wesentlich, da das Tunnelportal im Geländeeinschnitt an einer Stelle errichtet wird, welche im gegebenen Landschaftsbild einen landschaftsästhetischen Hotspot unterhalb der Festungsanlagen zwischen Sedlmayrweg, Brunnhausgasse, Almkanal und Krauthügel darstellt, der die Erlebbarkeit des Raumes zerstörerisch verändern würde.

Im ersten Bericht von ICOMOS wurde die „Wiederverschließung“ des Stollens im Sinne der vollständigen Wiederherstellung des Urgeländes – wovon alle Sachverständigen, auch die eigenen ausgegangen sind – als wesentlich für die Beurteilung herangezogen: *„Aus konservatorischer Sicht erscheint dies unproblematisch, da die bestehende Zufahrt und Ausfahrt weiter benützt werden können. Die Zufahrt zur Baustelle ... kann über das Nonntal durch einen Tunnel erfolgen, der nach Abschluss der Bauarbeiten wieder verschlossen wird.“* Gerade weil aber erst nach dem ICOMOS-Bericht die Diskussion über das Verbleiben des Tunnelportals aufflammte, richtete ICOMOS mit Schreiben vom



31.03.2014 neuerlich eine Anfrage an die UVP-Behörde. Daraus ist herauszulesen, dass abweichend zum Bericht unter Bezugnahmen auf den „Zusatzstollen Richtung Brunnhausgasse“ Sorge hinsichtlich zu erwartender wesentlicher Auswirkungen auf das Weltkulturerbe besteht. Es wird daher angefragt, ob deshalb die Anwendung der UVP bei diesem Bauvorhaben gegeben ist.

Diese zusätzliche Stellungnahme von ICOMOS, welche auf ein möglicherweise zu änderndes Projekt, als das ursprünglich begutachtete abstellt und in der diesfalls wesentliche Auswirkungen erwartet werden, wurde von der UVP-Behörde überhaupt nicht gewürdigt. Sie hat die Projektwerberin zwar mit der aufgeworfenen Problematik des Tunnelportals konfrontiert, dies löste aber eine deutlich verärgerte Reaktion bei der Projektwerberin im Schreiben vom 30.06.2014 aus, welche mit Antragsbindung, Unterstellung, Aktenwidrigkeit, Entscheidungsreife druckerhöhend auf die UVP-Behörde reagierte und mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen drohte.

Zur Ermittlungspflicht des wahren Projektinhalts durch die Behörde wird an dieser Stelle nochmals auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Letztendlich hat die UVP-Behörde die Tunnelportal-Problematik und damit entscheidungswesentliche Umweltauswirkungen im Verfahren völlig ignoriert und lediglich die „günstige“ Beurteilung des ICOMOS-Berichts für die Entscheidung herangezogen und damit den Bescheid rechtswidrig erlassen.

Auch der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete „Mönchsberg-Rainberg“ und „Leopoldskroner Weiher“ würde durch das Verbleiben der Stolleneinfahrt wesentlich beeinträchtigt. Die besondere landschaftliche Schönheit sowie der besondere Erholungswert der charakteristischen, durch Wege dicht erschlossenen Landschaftselemente (Reste natürlicher Waldbestände, Felsensteppe als nacheiszeitlicher Reliktstandort, kleinräumige Wiesen und Wäldchen) wird durch eine dauerhafte Stolleneinfahrt wesentlich gestört.

Diese Einschätzung ist – wie bereits weiter oben herausgearbeitet – den Gutachten (Projektwerber-IfÖ und ASV) eindeutig zu entnehmen.

Darüber hinaus ist dem naturschutzfachlichen ASV aber auch zu entnehmen, dass das beurteilte Vorhaben auch in der Bauphase UVP-auslösende Auswirkungen zeitigt.

Zunächst ist festzuhalten, dass selbst die Projektwerberin in ihrem Genehmigungsantrag zugesteht, dass auch die Auswirkungen der Bauphase in der Einzelfallprüfung zu beachten sind.

Der naturschutzfachliche ASV der Stadt Salzburg führt in seinem Gutachten vom 12.12.2013 zum Schutzzweck des LSG Mönchsberg-Rainberg aus, dass vor allem der Erholungswert im Raum des Hans-Sedlmayr-Weges durch die großflächigen Baustellenarbeiten und Zwischendeponiearbeiten, verbunden mit zahlreichen Fahrbewegungen (ca. 12.000 LKW-Fahrten, 132 Sattelschlepperfahrten) mit der zu erwartenden Lärmemission wesentlich beeinträchtigt werde. Auch der Erholungswert und die besondere Schönheit des LSG Leopoldskroner Weiher würden im Raum um das



Krautwächterhaus für die Dauer der Bauarbeiten wesentlich beeinträchtigt. Die Einsehbarkeit der vorgesehenen Flächen für die Baustellennutzung in beiden LSG sei durch die zusätzlichen Sichtbeziehungen von der Festung aus besonders hoch.

Abschließend gutachtet der ASV, dass eine wesentliche Minderung des Eingriffs durch Bauzäune nicht möglich ist. Der ASV geht also davon aus, dass die Auswirkungen insbesondere auf die Landschaft in der Bauzeit nicht kompensierbar sind!

Er kommt daher zu dem Schluss, dass für die Bauzeit die derzeitige naturnahe Kulturlandschaft der beiden LSG durch die vorgesehenen Baustellenflächen und den Baustellenverkehr in Teilbereichen wesentlich beeinträchtigt werden.

In seiner Conclusio zur Gesamtbetrachtung (Bau- und Betriebsphase) bezeichnet er aber die Auswirkungen (ohne verbleibendes Tunnelportal) als nicht erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks.

Hier zeigt sich bereits die aus Sicht der Beschwerdeführerin oben angezogene unzulässige Durchmischung von Beurteilungsgegenständen und Prüfparametern der verschiedenen Einzelfallprüfungsverfahren nach dem UVP-G. Dies ist jedenfalls der Behörde anzulasten, welche in ihren Fragestellungen an die ASV vorgeben, nach welchen Kriterien welcher Beurteilungsgegenstand zu prüfen ist.

Auch die Projektwerberin sah sich veranlasst, zu dieser Problematik der verschiedenen Prüfparameter Stellung zu nehmen und versuchte eine Einordnung der Begriffe (Stellungnahme vom 26.03.2014).

UVP-G	Sbg NSchG
erhebliche Auswirkung / wesentliche Beeinträchtigung:	wesentlicher Eingriff:
<ul style="list-style-type: none"> - systemzerstörende Wirkung - nachhaltig beeinträchtigende Wirkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe, die das Wesen des geschützten Objektes verändern - dem Schutzzweck diametral zuwiderlaufen
unwesentlich/unerheblich:	erheblich:
<ul style="list-style-type: none"> - kompensierbare Wirkung 	<ul style="list-style-type: none"> - deutlich feststellbare Wirkungen, auch zumindest vorübergehende Beeinträchtigungen des Schutzzweckes
	unbedeutend:
<ul style="list-style-type: none"> - indifferente und schwache Wirkung - verbessernde Wirkung 	<ul style="list-style-type: none"> - fast nicht erkennbar bzw feststellbar bzw ganz gering

Wie bereits oben ausgeführt, sind rechtsrichtig die Prüfparameter des § 3a Abs 3 und 4 anzuwenden (erhebliche Umweltauswirkungen ohne Heranziehung des Parameters „Nachhaltigkeit“, also auch vorübergehende erhebliche Auswirkungen).

Folgt man nun der Einordnung des Begriffes „erheblich“ durch die Projektwerberin, wonach eine Erheblichkeit nur dann UVP-auslösend ist, wenn die Auswirkungen nicht kompensierbar sind, dann ergäbe sich anhand des Gutachtens Medicus folgendes:

In der Bauphase sind seiner Einschätzung zufolge die landschaftlichen Auswirkungen auch durch Bauzäune nicht kompensierbar, weshalb hier wesentliche Beeinträchtigungen verbleiben. Das sind laut Projektwerberin dem Schutzzweck diametral zuwiderlaufende



bzw systemzerstörende Wirkungen. Bereits diese Einschätzung hätte UVP-auslösend sein müssen!

Konfrontiert mit den verschieden zu verwendenden Begrifflichkeiten und deren Auslegung durch die Projektwerberin ergänzte der naturschutzfachliche ASV sein Gutachten mit Schreiben vom 05.03.2014 und hielt fest, dass die Auswirkungen des Vorhabens, welche in der Bauphase entstehen, nun doch in die Wertstufe „erheblich“ zu kategorisieren seien.

Als erheblich versteht die Projektwerberin wiederum „*deutlich feststellbare Wirkungen, auch zumindest vorübergehende Beeinträchtigungen des Schutzzweckes*“ bzw „*kompensierbare Wirkungen*“.

Nun hat der ASV aber in seiner Ergänzung seine fachliche Einschätzung, dass die Auswirkungen des Vorhabens während der Bauzeit nicht kompensierbar sind, nicht aufgegeben. Es ist daher zwingend davon auszugehen, dass seiner Einschätzung zufolge nach wie vor keine Kompensierbarkeit vorliegt. Das bedeutet, dass das Schutzgut ungemindert beeinträchtigt wird. Im Naturschutzverfahren ist dies gleichzusetzen mit einer negativen fachlichen Beurteilung und Versagung einer Bewilligung, wenn nicht für den nicht kompensierbaren Eingriff irgendwo andernorts Verbesserungen an der Natur geleistet werden (Ausgleichs-, oder bei Vorliegen öffentlicher Interessen Ersatzmaßnahmen, welche im Rahmen einer Gesamtbeurteilung aber nicht zu beachten sind).

Auf Basis dieser fachlichen Einschätzung liegen gemäß der Kategorisierung der Projektwerberin dann aber keine unwesentlichen/unerheblichen Auswirkungen mehr vor (wie sie vermeint und die Behörde im angefochtenen Bescheid verkennt), sondern jedenfalls wesentliche Beeinträchtigungen durch die Bauphase, welche ja nach allgemein unstrittiger Einschätzung ebenfalls beachtlich ist.

Diese „erheblichen“ Auswirkungen laut ASV bzw „wesentlichen“ Auswirkungen nach dem Schema der Projektwerberin entsprechen jedenfalls den Prüfkriterien des § 3a Abs 3 zur Feststellung einer UVP-Pflicht. Mit der Feststellung der Nicht-Kompensierbarkeit durch den ASV ist auch dem Kriterium 3. gemäß § 3a Abs 4 iVm § 3 Abs 4 UVP-G genüge getan.

Demnach wären die Voraussetzungen für die Feststellung einer UVP-Pflicht bereits zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorgelegen, welche aber in der Entscheidung nicht richtig gewürdigt wurden. Vielmehr hätte bei richtiger Anwendung des UVP-G, des Beurteilungsgegenstands und seiner Prüfkriterien eine UVP-Pflicht festgestellt werden müssen.

4. Falsche Würdigung der Beeinträchtigung des Erholungswertes

Der Erholungswert der Landschaft ist einerseits Inhalt der vorliegenden Landschaftsschutzgebiete, andererseits aufgrund seiner umweltmedizinischen Bedeutung aber auch Inhalt der Prüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch iSd § 3a Abs 3 und 4 iVm § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G.



Die Behörde hat daher im Feststellungsverfahren ein umweltmedizinisches Gutachten zu dieser Frage eingeholt.

Der umweltmedizinische ASV hat zu dieser Frage einen umfassenden Befund aufgenommen und diesen gutachterlich beurteilt. Aus Sicht des Umweltschutzes ist dazu festzuhalten, dass es sich dabei um eine mustergültige Prüfung des Schutzgutes handelt, welche am Stand der Wissenschaft erstellt wurde in dieser Form und Deutlichkeit leider viel zu selten in Verfahren zur Vorlage gelangt. Der ASV kommt letztendlich zu dem Ergebnis, dass durch die Bauphase die Erholungswirkung erheblich und aufgrund der langen Zeitdauer auch nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die Projektwerberin hat zu diesem Gutachten mit Schreiben vom 23.07.2014 eine Stellungnahme abgegeben in der sie vermeint, dass das Beweisthema offensichtlich missverstanden worden sei und gar nicht umweltmedizinisch zu prüfen gewesen wäre. Ach beschränke sich der Prüfraumen gemäß § 3 Abs 4 UVP-G nur auf den Schutzzweck der Schutzgebiete, nicht aber auch auf andere Schutzgüter.

Dieser Ansicht ist an dieser Stelle entschieden entgegen zu treten.

Gemäß Loos, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar Teil 1, Land Salzburg, 2005, wird im Salzburger Naturschutzrecht zu § 18 SNSchG unter Verweis auf die Judikatur folgendes verstanden:

„Unter Erholung versteht man die zur Erhaltung der Gesundheit erforderliche nervliche Entspannung (Passiverholung: zB Ausruhen, Lektüre; Aktiverholung: zB Wandern, Bergsteigen), aber auch die zur länger anhaltenden Wiederherstellung der Gesundheit notwendige Lebensweise in entsprechender Umwelt, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Unter dem Schutzzweck der Bedeutung der Erholung nach § 16 Abs 2 wird primär die konkrete Erholungsfunktion eines Gebietes zur Deckung des aktuellen Erholungsbedarfs zu verstehen sein. Allerdings könnte im Hinblick auf die hier verwendete Formulierung („Wert der Landschaft für die Erholung“) und in Verbindung mit den Zielsetzungen dieses Gesetzes nach § 1 („...der Erhaltung, nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Erholungswertes der Natur“) angenommen werden, dass unter dem Begriff Erholung auch die Bedeutung eines Gebietes als Erholungsressource oder Erholungsreserve subsumiert wird.“

„Zur Beurteilung des Vorliegens einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Sinne des Menschen (als Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Fühlen) wesentlich. Dabei ist für das Zutreffen einer Beeinträchtigung des konkreten Erholungswertes nicht maßgeblich, ob der als Erholungsgebiet genutzte Landschaftsbereich stark, weniger oder nur vereinzelt durch Erholungssuchende genutzt wird, also in welchem Umfang der Erholungswert des maßgeblichen Landschaftsraumes in qualitativer – und/oder quantitativer Hinsicht beeinträchtigt wird. Allerdings wird diese Frage – analog zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – für die Gewichtung der Beeinträchtigung, zB im Zuge einer Interessensabwägung nach § 3a Abs 2 oder 3 oder bei Vorliegen einer Erheblichkeitsschwelle, relevant sein.“



Das Beurteilungskriterium der Beeinträchtigung des Erholungswertes ist nicht ident mit dem der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es ist somit rechtlich verfehlt, aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allein auf eine solche des Erholungswertes zu schließen.“ Anmerkung: und umgekehrt. Es ist in den weiteren Ausführungen auch nicht zulässig Landschaftsbild und Erholungswert gegeneinander aufzuwiegen bzw zu kompensieren. Es handelt sich also um absolut selbständige Tatbestände.

Daraus ergibt sich, dass der Erholungswert neben dem landschaftsästhetischen Anteil, welcher aber weitestgehend vom Landschaftsbild mit abgedeckt wird, in erster Linie eine umweltmedizinische Fragestellung im Hinblick auf Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beinhaltet. Die Beurteilung des Erholungswertes ist deshalb auch in der Verfahrenspraxis von UVP-Verfahren bisher immer nur von Umweltmedizinern bearbeitet worden (zuletzt UVP 380kV-Salzburgleitung).

Wie bereits mehrfach in der Beschwerde ausgeführt erstreckt sich der hier anzuwendende Prüfrahmen der Einzelfallprüfung sehr wohl auch auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G, weshalb mit dem Gutachten des ASV auch das Schutzgut Mensch mitbearbeitet wird.

Die Projektwerberin vermeint nun aber in ihrer Stellungnahme, dass die „Erholungswirkung“ lediglich ein Bestandteil des Landschaftsbildes sei, welches dieses letztendlich konkretisiere und in ihr aufgehe. Damit verkennt sie aber die Rechtslage.

Die Erholungswirkung ist ein selbständiger Teil der vorliegenden Schutzgebiete und als solches daher jedenfalls separat im Rahmen der Einzelfallprüfung zu beurteilen. Daran besteht überhaupt kein Zweifel.

Die Erholungswirkung stellt aber auch im Salzburger Naturschutzrecht einen selbständigen Tatbestand neben Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Naturhaushalt dar. Liegt nur hinsichtlich eines dieser Schutzgüter ein beachtlicher Eingriff vor, so ist eine Bewilligung zu versagen.

Auch *Loos* hält im Kommentar zum Naturschutzgesetz fest, dass es unzulässig ist, Erholungswert und Landschaftsbild gleichzusetzen (siehe obiges Zitat).

Auch die von der Projektwerberin herangezogene Judikatur ändert nichts an diesen rechtlich eindeutigen Vorgaben. Der Verweis auf die Entscheidung Oberinntal des US stellt insofern einen unzulässigen Vergleich dar, als darin hinsichtlich des Erholungswertes lediglich auf eine Zielbestimmung des Tiroler Naturschutzgesetzes verwiesen wird, während im Salzburger Naturschutzgesetz diesbezüglich ein ausdrücklicher Bewilligungstatbestand vorliegt (bspw §§ 24 und 25 NSchG).

Aber auch die angeführten Entscheidungen des VwGH kommen zu keinem anderen Ergebnis. VwGH 2010/10/0164 bestätigt vielmehr die umweltmedizinische Komponente des Erholungswertes. Und VwGH 21.09.1973, 0300/73 liefert keinen Beweis, wonach der Erholungswert nur landschaftsästhetisch relevant sei.

Fraglich ist an der Stellungnahme der Projektwerberin auch, welche Prüfparameter sie denn nun wirklich angewandt haben will? Die richtigen, oder die günstigsten oder eine Mischform?



Noch im Genehmigungsantrag geht die Projektwerberin zutreffend davon aus, dass auch die Bauphase mit ihren Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfung als UVP-relevant zu beurteilen ist.

Im Schreiben vom 23.07.2014, Seite 6, konfrontiert sie den umweltmedizinischen ASV und auch die Behörde letztendlich aber mit der angeblich herrschenden Fachmeinung, dass Bauarbeiten (offensichtlich ohne Differenzierung der Art der Bauarbeiten) als vorübergehende Belastungen grundsätzlich keine nachhaltigen Folgen unter Einhaltung der üblichen Standards für die Baulärmbeurteilung nach sich ziehen.

Dem ist zu entgegnen, dass es jedenfalls unzulässig und entgegen den Zielen der UVP-Richtlinie ist pauschale Vergleiche und Annahmen ohne Überprüfung im Einzelfall zuzulassen. Damit würden mitunter entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen ungeprüft bleiben und die Ziele der Richtlinie bzw des UVP-G hintergangen. Andererseits beschränkt sich die Einzelfallprüfung des UVP-G auf eine Grobprüfung. Dies geht auch aus dem Gutachten des umweltmedizinischen ASV unkaschiert hervor. Bloß auf der Basis einer solchen Grobprüfung hat aber die Einzelfall-Entscheidung zu ergehen. Wenn dem ASV nicht nähere Projektdetails zur Verfügung stehen, hat sich seine Beurteilung auf die vorliegenden Unterlagen und worst case Annahmen im Rahmen einer Grobprüfung – wie es das UVP-G vorsieht – zu beschränken. Auf dieser Basis hat der ASV eine UVP-relevante Erheblichkeit festgestellt.

Dem gegenüber hat es die Projektwerberin aber unterlassen auf gleicher fachlicher Ebene zu entgegnen. Das umweltmedizinische ASV-Gutachten ist das einzige im Verfahren geblieben.

Die Stellungnahme der Stadt Salzburg – Magistratsdirektion vom 28.07.2014 mag als Teil-Eigentümerin der Projektwerberin aus deren Sicht verständlich sein, doch enthält auch dieses Schreiben keine zulässigen Argumente oder eine Entgegnung auf gleicher fachlicher Ebene. Nur der Vollständigkeit halber wird dazu noch angeführt, dass eine Relativierung – nur 0,75% des Schutzgebietes seien betroffen – in hohem Maße unsachlich und undifferenziert ist, ohne auf die Besonderheit des Raumes Rücksicht zu nehmen. Auf gleicher Ebene dazu könnte man entgegnen, dass der Abtrag der Festung Hohensalzburg und deren Neubau aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen bezogen auf das gesamte Schutzgebiet auch nicht mehr Auswirkungen im Schutzgebiet hätte.

Auch konnte kein anderer ASV, insbesondere nicht der naturschutzfachliche ASV mit dieser Fragestellung betraut werden, da keiner über die erforderliche Ausbildung verfügte. Die Ergebnisse des umweltmedizinischen Gutachtens konnten daher im Verfahren nicht erschüttert werden.

Die belangte Behörde wiederum hat den Inhalt des umweltmedizinischen Gutachtens insofern rechtswidrig gewürdigt, als sie ihm einen anderen Inhalt als den tatsächlich vorliegenden unterstellt hat und überdies die Prüfparameter des § 3a Abs 3 und 4 UVP-G unangewendet gelassen hat.

Die Behörde spricht dem Gutachten nämlich in der Bescheidbegründung aktenwidrig ab, dass es keine nachhaltigen Auswirkungen festgestellt hätte und daher die Prüfkriterien des § 3 Abs 4 nicht erfülle.



Sie verkennt dabei aber, dass der ASV gerade auch das Kriterium der Nachhaltigkeit in seinem Gutachten festgestellt hat. Es bleibt daher völlig schleierhaft, wie die Behörde dies übersehen konnte.

In den weiteren Ausführungen der Bescheidbegründung kommt dann aber zum Ausdruck, dass die Behörde das vom ASV festgestellte Kriterium der Nachhaltigkeit vielleicht doch nicht übersehen hat. Sie versucht nämlich durch eigene Interpretation des Nachhaltigkeitsbegriffs das Ergebnis des ASV-Gutachtens so darzustellen, dass es keine UVP-Relevanz mehr besitzt. Die Behörde argumentiert, dass bei einer temporären Baustelle, bei welcher der gänzliche Rückbau projektimmanent sei, aufgrund der Wiederherstellung nach dem Stand der Technik kein systemschädigender Eingriff in den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete (respektive in den Erholungswert der Landschaft) gegeben sei.

Dies stellt eine krasse Verfehlung der Behörde dar, welche sich hier auf eine Stufe mit dem Umweltmedizinischen ASV stellt und selbst einem Sachverständigen gleich eine eigene Beurteilung abgibt. Sie übersieht dabei aber auch, dass es hier nicht (nur) um eine landschaftsästhetische Wiederherstellung geht, sondern im umweltmedizinischen Sinne um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und damit dessen Gesundheit. Derartige nachhaltige Auswirkungen auf die Gesundheit stellte der ASV aber in seinem Gutachten fest. Es ist nicht ersichtlich, wie sich die Behörde diesfalls eine Wiederherstellung vorstellt.

Die Verfehlung der belangten Behörde geht aber noch weiter: Im nächsten Absatz der Bescheidbegründung vermeint sie einem Sachverständigen gleich, dass eine „*temporäre Inkaufnahme einer Einschränkung der Erholungsfunktion ... wohl zumutbar*“ wäre. In der weiteren Folge übernimmt sie nahezu wortgleich die Diktion der Projektwerberin in die Begründung, wonach ein Daueraufenthalt von Erholungssuchenden im Projektgebiet nicht vorliege.

Mit diesen fast zynischen Bemerkungen stellt sich die belangte Behörde mit der Projektwerberin krass rechtswidrig über das Gutachten des umweltmedizinischen ASV und ändert dessen fachliche Beurteilung abschließend so ab, dass unter (bisher nicht bekannten) eingriffsmindernden Maßnahmen und der Berücksichtigung der bloß temporären Nutzung keine UVP-relevanten Auswirkungen vorlägen.

Eine solche Selbstbeurteilung fachlicher Fragen durch die Behörde ist aber in höchstem Maße unzulässig und wird vom Verwaltungsgerichtshof mit dem Attribut „*prävalierender Rechtswidrigkeit*“ bezeichnet und geahndet (VwGH 2011/07/0190).

Abschließend stellt sich angesichts der Argumentation der Behörde, dass gar keine UVP-relevanten Beeinträchtigungen vorliegen können, weil es sich um eine temporäre Baustelle handelt, die Frage, warum die Behörde dann überhaupt ein umweltmedizinisches Gutachten in Auftrag gegeben hat?

Folgte man dieser grundsätzlichen Überlegung von Behörde und der diesbezüglich tonangebenden Projektwerberin, hieße das, dass niemals eine Baustelle eine UVP-Pflicht auslösen könnte und das Gutachten von vornherein umsonst gewesen wäre. Wäre dann etwa der projektierte Bau einer Tauerngasleitung gar nicht UVP-pflichtig gewesen, deren Leitungsanlagen in der Betriebsphase vergraben und deren Trasse rekultiviert wäre?



Dies zeigt augenfällig auf, dass hier eine entgegen dem UVP-G und den Intentionen der UVP-Richtlinie vorgenommene Beurteilung und damit Rechtswidrigkeit vorliegt. Hätte die UVP-Behörde das umweltmedizinische Gutachten unter Anwendung der §§ 3a Abs 3 und 4 iVm den Kriterien des § 3 Abs 4 Z 1-3 UVP-G richtig gewürdigt, so hätte sie die UVP-Pflicht feststellen müssen.

5. Fehlerhafte Beurteilung der Beeinträchtigung des Schutzgebietes Luft

Grundlage für die Prüfung der Beeinträchtigung des Schutzgebiets Luft bilden die von der Projektwerberin vorgelegten Gutachten AXIS Verkehrsuntersuchung vom 12.10.2012 und die lufttechnische Untersuchung TAS vom 14.11.2013.

AXIS geht dabei von einem Bestand von 24.100 Kfz/24h in der Sinnhubstraße aus, welche die einzige und daher maßgebliche Straße ist, in welche der gesamte Baustellenverkehr münden muss.

Dazu ist zu bemängeln, dass diesen Angaben eine Nachvollziehbarkeit insofern fehlt, als dazu keine Zählungen vorgenommen und keine Quellen angegeben wurden. Es wurde im Verfahren von allen befassten Sachverständigen von der Richtigkeit dieser Angaben ausgegangen ohne diese zu überprüfen.

Weiters ist die Verkehrsuntersuchung AXIS ungenau formuliert. Es wird darin von zusätzlichen LKW- und PKW-„Fahrten“ ausgegangen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Projekt und in den im Verfahren relevanten Gutachten unterschiedliche Begriffe mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet werden. Das naturschutzfachliche Gutachten geht bspw von rund 12.000 LKW-Fahrten aus, während das Gutachten TAS von rund 24.000 Fahrbewegungen ausgeht. 1 Fahrt entspricht demzufolge 2 Fahrbewegungen, also der Anzahl der gezählten, an einem Messpunkt vorbeifahrenden Fahrzeuge. Geht man daher von 24.100 Kfz/24h in der Sinnhubstraße aus, so sind dieser Zahl jedenfalls die Fahrbewegungen (laut TAS 24.000) gegenüber zu stellen und nicht die Fahrten.

AXIS stellt hier aber „Fahrten“ dem Bestand gegenüber. Es ist daher nicht klar, ob die von AXIS angenommenen „Fahrten“ nicht noch in Fahrbewegungen umzurechnen sind (also mit 2 multipliziert) und erst diese dann dem Bestand gegenüber zu stellen sind. Diesfalls würde sich auch die Veränderung von 1,2% auf über 2% verändern.

Die lufttechnische Untersuchung TAS hat diese Ansätze weitgehend übernommen, weshalb auch diesbezüglich die Basisdaten abzuklären sind.

Zur lufttechnischen Untersuchung TAS vom 14.11.2013 ist folgendes anzumerken:

TAS verweist in der Darstellung der Bewertungsgrundlagen einerseits auf die Grenzwerte des IG-Luft und andererseits auf das Schwellenwertkonzept zur Ermittlung relevanter bzw irrelevanter zusätzlicher Immissionen. Dabei wird zunächst auf die TA zur thermischen Behandlung von Abfällen und insbesondere auch auf den „Leitfaden UVP und IG-L“ 2. aktualisierte Auflage, der Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2007 hingewiesen.



In diesem Leitfaden hat das Umweltbundesamt alle verfügbaren Konzepte von Irrelevanzkriterien bearbeitet und fachlich bewertet (bisherige Leitfäden, RVS 9.623 und RVS 04.02.12, Technische Anleitung der TU-Wien 2007, usw) und ist dabei zu folgendem Schluss gelangt:

„Schlussfolgerungen

Aus den in den obigen Kapiteln angeführten Überlegungen kann für Österreich in Gebieten, in denen bereits derzeit Grenzwertüberschreitungen bei PM10 oder NO2 auftreten (siehe Kapitel 2.4.1 – Abschnitt Einwirkungsbereich von Anlagen), als Irrelevanzkriterium eine Jahreszusatzbelastung von 1 % des Grenzwertes für den Jahresmittelwert empfohlen werden. Falls besondere Umstände es erfordern, kann aber auch ein niedrigerer Schwellenwert erforderlich sein. Dies wird von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden sein. Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann dieses Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden.

Dabei darf jedoch nicht außer Betracht bleiben, dass unabhängig von der Genehmigung eines konkreten Vorhabens jedenfalls die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte bis zum jeweiligen Einholdatum auch bei Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch ein Programm und/oder Maßnahmenkataloge gewährleistet sein muss.

Außerhalb der oben genannten Gebiete kann als Irrelevanzkriterium eine 3 %ige Jahreszusatzbelastung zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes herangezogen werden.“

Weiters ergibt sich aus dem Leitfaden eindeutig, dass auch die Bauphase bei der Ermittlung der Relevanz zu berücksichtigen ist.

„Für die Bauphase werden die gleichen Irrelevanzkriterien als angemessen erachtet – einerseits, weil sich diese zumeist nicht während des gesamten Kalenderjahres im gleichen Ausmaß erstreckt und daher der Einfluss auf den Jahresmittelwert ohnedies geringer ist, andererseits effiziente Maßnahmen zur Staubverminderung zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 6.2.1.3).“

*„Wird das Irrelevanzkriterium nur in der **Bauphase** überschritten bzw. werden nur während dieser Zeit große Emissionsmengen freigesetzt, so sind bei der Bestimmung der Erheblichkeit die Dauer dieser Beeinträchtigungen und die späteren positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität zu berücksichtigen.“*

Diese Form des Schwellenwertkonzeptes des Umweltbundesamtes im Leitfaden 2007 zur Ermittlung des Irrelevanzkriteriums hat sich inzwischen in der herrschenden Rechtsprechung des VwGH manifestiert. Der VwGH hat auch bereits mehrmals die Europarechtskonformität dieses Schwellenwertkonzeptes festgestellt und sich der Auffassung angeschlossen, dass bei bestehenden Überschreitungen von Grenzwerten von Luftschadstoffen nicht in jedem Fall eine beantragte Genehmigung zu versagen sei, sofern die Erhöhung irrelevant sei.

Nur beispielhaft sei angeführt, dass auch die Stadt Wien Magistratsdirektion – Stadtbaudirektion in ihren „Verkehrs- und Umweltechnische Richtlinien für Garagenprojekte“, Wien, November 2010, für die Beurteilung auf das Schwellenwertkonzept des UBA, Leitfaden UVP und IG-L, Wien 2007 verweist.



Von diesem in Judikatur und Praxis regelmäßig anerkannten und angewandten Konzept abweichend führt aber die lufttechnische Untersuchung von TAS auf Seite 18 weiter aus, dass das Schwellenwertkonzept des UBA lediglich „auf den Dauerbetrieb von punktförmigen und diffusen stationären Emittenten anzuwenden“ sei. Nichtanwendbar sei das Schwellenwertkonzept außerdem „für Immissionszusatzbelastungen, die zeitlich befristet auftreten können.“ Insbesondere gelte es „nicht für Baumaßnahmen“. Die Auswirkungen wären einer gesonderten schutzgutbezogenen Beurteilung zu unterziehen.

Diese Feststellungen von TAS

- ➔ sind absolut unbelegt und nicht wissenschaftlich begründet
- ➔ unterstellen dem Leitfaden des UBA 2007 einen Inhalt, den dieser nicht aufweist. Im Gegenteil: der Leitfaden hat sich bei der Entwicklung des Schwellenwertkonzepts sowohl mit der Argumentation punktförmiger (TA der TU Wien 2007) als auch mit linienförmigen Vorhaben (RVS) auseinandergesetzt und hat auf dieser Basis die Irrelevanzschwellen festgelegt. Es enthält daher keinerlei Einschränkungen wie von TAS unterstellt. Das Schwellenwertkonzept des UBA nimmt entgegen der Unterstellung von TAS auch auf zeitlich befristete Baumaßnahmen Rücksicht (Zitat siehe oben) und gilt daher auch für Baumaßnahmen.
- ➔ führen im Ergebnis nur nach dem eigenen Schwellenwertkonzept zu einer Beurteilung der Irrelevanz der Auswirkungen des Vorhabens (<3%), während bei Anwendung des Schwellenwertkonzepts des UBA eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums (>1%) zu erwarten wäre, womit eine UVP-Pflicht vorliegen würde.

Dazu kommt, dass die von TAS ebenfalls zugrunde gelegte RVS 04.02.12 lediglich für Bundesstraßen zulässig angewendet werden darf, während hier gar keine Bundesstraße vorliegt.

Außerdem ist das von TAS angeführte differenzierte Schwellenwertkonzept von Puxbaum et.al. lediglich als diskutierender Fachbeitrag zu sehen, welcher in RdU-U&T [2006] abgedruckt war und der auf die damalige IG-L Novelle 2005 eingeht. Dieser Ansatz hat sich in der Praxis aber nicht durchgesetzt. Die einschlägige Judikatur verweist bis zuletzt durchgängig auf den zeitlich nachfolgend im Jahre 2007 veröffentlichten Leitfaden des UBA und lässt dessen Anwendung zu.

Selbst die im differenzierten Schwellenwertkonzept getroffene Unterscheidung zwischen Punktquellen und Linienquellen eines Vorhabens würde – wenn man dieses anwenden wollte – gegenständlich auch nicht zum Erfolg führen. Es sieht für Punktquellen 1% des JMW und bei Linienquellen 3% des JMW, für die Bauphase 3% des JMW und keine Beschränkungen für die Kurzzeitgrenzwerte.

Gegenstand des Verfahrens ist aber die Errichtung bzw Erweiterung einer Parkgarage im Mönchsberg. Diese Garage verfügt über nur eine Zu- und Abfahrt in der Neutorstraße. Die Errichtung erfolgt über eine Fläche südlich des Mönchsberges. Am dortigen „temporären“ Tunnelportal spielt sich die gesamte Bauphase ab. Die relevanten



zusätzlichen Immissionen treten daher in erster Linie an diesen beiden Portalen auf, welche sich im Kernbereich des belasteten Gebiets Luft nahe jener Messstelle Rudolsplatz befinden, welche bereits über Jahre die höchsten Messwerte und auch Grenzwert-Überschreitungen aufzeichnet. Die Sinnhubstraße als Zu- und Abfahrtsstraße in der Bauphase ist noch dazu die hier innerstädtisch mit 24.100 Kfz/24h am meisten befahrene und belastete Straße, während deren Zubringer nur zwischen 12.000-16.000 Kfz/24h aufweisen. Nur die Haupteinfahrtsstraßen der Stadt Salzburg Alpenstraße (31.200 Kfz/24h) und Innsbrucker Bundesstraße (16.000-25.000 Kfz/24h) weisen etwas mehr an Fahrbewegungen auf.

Beilage: Stadt Salzburg Magistrat – Kfz-Belastung im Straßennetz, Mai 2006, mit Markierung des Baubereiches durch den Beschwerdeführer

Gegenstand des Verfahrens ist daher eindeutig und nicht anders auslegbar ein Punktvorhaben. Linienvorhaben wären demgegenüber die Errichtung einer Autobahn oder Schnellstraße, einer Hochleistungsstrecke, einer Gasleitung oder einer 380 kV-Leitung. Sämtliche Merkmale, welche ein solches Linienvorhaben aufweisen liegen ggst. aber nicht vor.

Selbst wenn aber dieses Punktvorhaben Verkehr induziert, so ist dies bspw auch bei Industrieanlagen und -parks, Einkaufszentren, Rohstoffvorhaben, etc der Fall, ohne dass diese als Linienvorhaben qualifiziert würden. Würde man dies nämlich regelmäßig annehmen, dann wäre der Anwendung des UBA-Leitfadens 2007 gänzlich der Boden entzogen und das 1%-Irrelevanzkriterium in belasteten Gebieten Luft von vornherein hinfällig. Dies kann aber nicht im Sinne eines vorsorgenden, auf bestehende hohe Belastungen und Grenzwertüberschreitungen bei NO₂ Rücksicht nehmenden Umwelt- und insbesondere Gesundheitsschutz gelegen sein. Dies hat auch die Stadt Wien in ihren Richtlinien für Garagenprojekte so gesehen und den UBA-Leitfaden für anwendbar erklärt.

TAS ist daher in der lufttechnischen Untersuchung völlig zu Unrecht von einem Linienvorhaben und damit von einem höheren Schwellenwert (3%) ausgegangen, als ihn der Leitfaden des UBA vorgesehen hätte (1%). Auch die Bauphase ist nach dem differenzierten Schwellenwertkonzept im Gegensatz zum UBA-leitfaden und damit zu Unrecht mit 3% beurteilt worden.

Im Ergebnis erweisen sich daher die der lufttechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Bewertungsgrundlagen als falsch, weshalb auch die darauf aufbauenden Schlüsse und Ergebnisse falsch sind.

Demgegenüber bestätigt das lufttechnische ASV-Gutachten lediglich die auf diesen Grundlagen aufbauenden Schlüsse, ohne aber die Grundlagen selbst zu beurteilen. Der ASV geht nicht auf die Zulässigkeit der RVS oder des differenzierten Schwellenwertkonzepts, auf die Frage des punktförmigen Vorhabens oder die Beurteilung der Bauphase ein. Insofern wurde ein auf einer falschen Grundlage aufbauendes Ergebnis vom ASV bestätigt.



Zu den in der lufttechnischen Untersuchung TAS enthaltenen Werten:

TAS geht bei den PKW-Fahrbewegungen in bzw aus der Garage von folgenden Bestandszahlen und Zunahmen aus:

	Bestand	Zunahme
max Stunde	300	+100
max Tag	1900	+1000
durchschn. Tag	1085	+500

Auf die oben ausgeführte Kritik an den nicht nachvollziehbaren Angaben von AXIS wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Dies führt dazu, dass auch die von TAS ermittelten Werte nochmals zu hinterfragen sind.

Darauf aufbauend ermittelte TAS die Zunahmen an Schadstoffen und berechnete in der Folge die zusätzlichen lufttechnischen Belastungen mit Rechenmodellen. Auffallend dabei ist, dass dieses Rechenmodell in einer vereinfachten Form der Berechnung ohne Gebäude mit Immissionshöhe von 2m, aber mit Einbeziehung der Meteorologie vorgenommen wurde. Es versteht sich von selbst, dass gerade für die Darstellung und Berechnung des Bestands und der zusätzlich zu erwartenden Emissionen beim Betrieb der Garage, die Zu- und Abfahrtsituation zur Garage in dem am dichtesten bebauten Bereich im Zentrum der Stadt Salzburg an der Neutorstraße nicht als unbebaute, durchlüftete flache Landschaft ohne Hindernisse hinsichtlich der Schadstoffausbreitung betrachtet werden kann. Gleiches gilt für die Bauphase.

In der Untersuchung wiederum nicht enthalten sind jene Angaben, welche das vorhandene belastete Gebiet Luft hinsichtlich des Luftschadstoffs NO₂ im näheren und mittleren Umfeld charakterisieren:

- Messstelle Rudolsplatz (Entfernung ca 750m): 2000-2013 laufende Überschreitungen des Grenzwertes (52-64 µg/m³)
- Sinnhubstraße (Baustellen Zu- und Abfahrt): 44,3 µg/m³ (2013)
- Moosstraße (Entfernung ab ca 1km): 37,3 µg/m³ (2013)

Ebenfalls nicht enthalten und auch nicht verfügbar sind Daten zur Bestandsbelastung in der Neutorstraße, welche für die Betriebsphase eine wichtige Rolle spielt, wo mit einer Zunahme von 1000 Kfz von 1900 auf 2900 Kfz in der maximalen Stunde gerechnet wird.

In Kapitel 8.3. ermittelte TAS Immissionszunahmen aus dem induzierten Verkehr in der Bauphase und stellte für

NO₂ JMW eine Überschreitung des Grenzwertes von 1,9%,

PM₁₀ TMW eine Überschreitung des Grenzwertes von 2,6%

PM₁₀ JMW eine Überschreitung des Grenzwertes von 0,5% fest.

TAS verweist dabei neuerlich auf die hier nicht anwendbaren RVS (nur Bundesstraßen) und das ebenfalls nicht relevante differenzierte Schwellenwertkonzept und stellt allein auf dieser Basis die Irrelevanz fest.



Hätte TAS aber den UBA Leitfaden 2007 und damit das von der Judikatur anerkannte Schwellenwertkonzept verwendet, hätte TAS und in der Folge auch die Behörde die Überschreitung des 1%-Irrelevanzkriteriums und damit eine UVP-Pflicht feststellen müssen.

Im Kapitel 8.4. geht TAS auf die Baustelleneinrichtungsfläche ein. Diese Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich laut Lageplan Bauabwicklung Variante C6 im Bereich der hinteren Wiese neben dem Tunnelportal. Von der mit $44\mu\text{g}/\text{m}^3$ JMW NO_2 belasteten Sinnhubstraße ist diese Fläche rund 200m entfernt. TAS geht dort von einer Hintergrundbelastung von lediglich $26\mu\text{g}/\text{m}^3$ JMW NO_2 bzw $110\mu\text{g}/\text{m}^3$ HMW und damit von einem unterschrittenen Grenzwert aus.

Völlig außer Betracht bleibt in dieser Betrachtung durch TAS aber die vordere, innerhalb des 200m-Abstands zur Sinnhubstraße gelegene Wiesenfläche, welche als Zwischenlager, Umladeplatz, Reifenwaschanlage und einzige Zu- und Abfahrt zum Stollen dient. Die Sinnhubstraße ist dort mit $44\mu\text{g}/\text{m}^3$ JMW NO_2 belastet. Die am meisten betroffenen Anrainer befinden sich im Bereich der Abzweigung Sinnhubstraße/Brunnhausgasse entweder direkt an der Sinnhubstraße bzw in der Brunnhausgasse leicht zurückversetzt und in der Bauphase nahezu direkt angrenzend an Zwischenlager/Umladeplatz und die alleinige Gesamtzufahrt zum Stollen und den Baustellenflächen. Hier werden im Bauverlauf rund 24.000 überwiegend LKW-Fahrbewegungen an den bereits hoch belasteten Anrainern vorbeiführen.

Wählt man dieselbe Vorgangsweise wie TAS dann ist daher an dieser Stelle und für diese Fläche aufgrund der hohen Vorbelastung jedenfalls vom Erreichen des gemäß § 20 IG-L um $10\mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhten JMW für NO_2 auszugehen (für die Sinnhubstraße nachgewiesen) bzw dessen Überschreitung durch das Vorhaben zu erwarten (Zwischenlager, Umladeplatz, Zu- und Abfahrt) und daher eine Relevanzprüfung durchzuführen. Dies hat TAS aber unterlassen und der lufttechnische ASV und die Behörde haben dies rechtswidrig nicht bemängelt.

Gleiches gilt auch für die anderen Luftschadstoffe PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$. Auch hier wurden zu niedrige Hintergrundbelastungen angenommen, da die Flächen für Zwischenlager, Umladeplatz, Reifenwaschanlage, Zu- und Abfahrt im Nahebereich der Sinnhubstraße von TAS nicht berücksichtigt wurden, obwohl hier von Grenzwert-Überschreitungen auszugehen ist.

Die Zusatzbelastungen bezogen auf die Grenzwerte für NO_2 und PM_{10} sowie $\text{PM}_{2,5}$ wurden von TAS wie folgt beziffert:

NO_2 : HMW +12,1%; JMW +8,6%

$\text{PM}_{2,5}$: JMW +4,5%

PM_{10} : TMW +10,1%; JMW +1,1%

Partikel: TMW +160%; JMW +17,3%



Unter Zugrundelegung einer vorhandenen bzw zu erwartenden Grenzwert-Überschreitung im Bestand, wovon im Nahebereich der Sinnhubstraße bei den am nächsten gelegenen Nachbarn jedenfalls auszugehen ist, hätte hier von TAS, ASV und Behörde eine Überschreitung des 1%-Irrelevanzkriteriums und damit eine UVP-Pflicht festgestellt werden müssen.

Zum Gutachten des lufttechnischen Amtssachverständigen

Das Gutachten des ASV für Luftreinhaltung baut auf der lufttechnischen Untersuchung zum Projekt vom 14.11.2013 vom TAS Sachverständigenbüro auf, das wiederum auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung des Büro AXIS vom 12.10.2012 basiert.

Eine Kritik an den Beurteilungsgrundlagen, wie sie nunmehr in der Beschwerde vorgenommen wurde, ist in den Stellungnahmen des ASV aber nicht enthalten. Es wurde daher lediglich die Plausibilität des Vorgehens von TAS beurteilt, aber nicht die zugrunde liegenden Daten.

In der Untersuchung von AXIS wurden etwa keine Verkehrszählungen über das Bestandverkehrsaufkommen sowie über den oft zitierten Parkplatzsuchverkehr durchgeführt, sodass nicht nachvollziehbar ist, wie man zu den weniger als 2% des Tagesverkehrsaufkommens kommt (Seite 7). Auch wenn man von diesen < 2% ausgeht, ist die Einstufung als irrelevant in Anbetracht der belasteten Luft und der Verpflichtung, die Grenzwerte nach dem IG-L und der Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten, nicht schlüssig. Jede Erhöhung steht dem Schutzzweck des belasteten Gebiets Luft entgegen, zumal eine Verringerung der Schadstoffe erreicht werden muss, um die Grenzwerte endlich einhalten zu können. Da das Feststellungsverfahren aber nicht als Instrument für die Sanierung von derartigen belasteten Gebieten konzipiert ist (US Nußdorf-Debant) hat die Judikatur die Anwendung des Schwellenwertkonzepts akzeptiert und irrelevante Erhöhungen von Immissionen für bewilligungsfähig angesehen. Eine solche Irrelevanz liegt aber, wie oben nachgewiesen, nicht vor.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso der ASV für Luftreinhaltung in seinem Gutachten vom 23.12.2013, Seite 3, von NO₂-Werten zwischen 20 und höchstens 25 µg/m³ als durchschnittlicher JMW im Baustellenbereich ausgeht. Aus den Luftgüte-Jahresberichten des Landes Salzburg ergibt sich, dass bei der permanenten Messstelle am Rudolfsplatz die europäischen sowie nationalen Grenzwerte (JMW) in den Jahren 2000-2013 immer überschritten wurden (52-64 µg/m³). Auch aus den Jahresberichten der Messungen mit Passivsammlern ergeben sich laufend Grenzwertüberschreitungen u.a. am Rudolfsplatz mit 51,9 µg/m³ (2013) bzw. 55,1 µg/m³ (2012) in der Sinnhubstraße mit 44,3 µg/m³ (2013) und in der Moosstraße mit 37,3 µg/m³ (2013) und 36 µg/m³ (2012).

Auch vom ASV wurden die Flächen für Zwischenlager, Umladeplatz, Reifenwaschanlage, Zu- und Abfahrt im Nahebereich der Sinnhubstraße und der dortigen Anrainer in bloßer Anlehnung an TAS nicht berücksichtigt.

Der ASV führt auch aus, dass TAS die Grenzwerte des IG-L generell ohne Toleranzmarge angewendet hätte. Würde man diese noch miteinbeziehen, ergäben sich niedrigere prozentuelle Zusatzimmissionen.



Dazu ist festzuhalten, dass die Toleranzmarge gemäß IG-L dazu dient bei Überschreitung von Grenzwerten samt Toleranzmarge die Verpflichtung zur Ausarbeitung von Aktionsplänen zur künftigen Einhaltung von Grenzwerten auszulösen. Dies ergibt sich direkt aus Artikel 2 RRL und der 1. TRL die vom IG-L umgesetzt wurden. Auch verweist der UBA-Leitfaden 2007 in seinem Schwellenwertkonzept nicht auf das Genehmigungsverfahren nach § 20 IG-L, sondern nur auf den im IG-L festgelegten Grenzwert. Dieser beträgt für NO₂ 30 µg/m³. Doch selbst wenn man die in der Grenzwertfestlegung des IG-L enthaltene und derzeit gültige Toleranzmarge von 5 µg/m³ zusätzlich in Ansatz bringen würde, wären die von TAS dargestellten Überschreitungen des 1%-Irrelevanzkriteriums (siehe oben) nach wie vor über der 1%-Marke gelegen und daher UVP-auslösend.

Fraglich ist auch, warum der Sachverständige für Luftreinhaltung in Bezug auf PM₁₀ zu einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung während der Bauzeit kommt, wo doch in den Luftgüte-Jahresberichten des Landes Salzburg die Grenzwertüberschreitungstage bei der Messstelle Rudolfsplatz (2008: 34 Tage, 2009: 37 Tage und 2010: 41 Tage) mit den Großbaustellen in unmittelbarer Nähe zur Messstelle gerechtfertigt wurden. In der Nähe dieser Messstelle erfolgten über mehrere Jahre der Neubau des Unipark Nonntal (einem Teil der Universität Salzburg) und auch der Neubau einer Tiefgarage beim Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, welche im Vergleich nur 296 Stellplätze umfasst. Die Zu- und Abfahrten erfolgten dabei über die Kreuzung am Rudolfsplatz. Das nunmehr ggst. Vorhaben ist in seiner Dimension jedenfalls mit diesen Bauvorhaben zu vergleichen und geht hinsichtlich der Tiefgarage weit darüber hinaus. Dies belegt, dass die zugrunde gelegten Hintergrundbelastungen für die Bauphase weit zu niedrig angesetzt wurden und vielmehr mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen sein wird.

Die Behörde hat im bekämpften Bescheid lediglich auf TAS und ASV verwiesen. Da diese Gutachten aber von falschen Beurteilungsgegenständen, -grundlagen und -maßstäben ausgegangen sind, hat die Behörde fälschlicherweise das Vorliegen einer UVP-Pflicht verneint. Auch hier sei nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beurteilungsmaßstab des § 3a Abs 3 und 4 UVP-G zur Feststellung von „*erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1*“ nicht angewendet worden ist. Die Anwendung der Parameter des §3 Abs 3 UVP-G war diesfalls aber nicht zulässig.

Ergänzende Ausführungen zur bestehenden Belastung und den erforderlichen Maßnahmen im belasteten Gebiet Luft in der Stadt Salzburg:

Zu den bisher im Luftreinhalteprogramm 2008 und in der Fortschreibung 2013 angekündigten Maßnahmen sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Jahresgrenzwerte für NO₂ einzuhalten. Selbst im Evaluierungsbericht des Luftreinhalteprogramms 2008 sowie in der Fortschreibung des Luftreinhalteprogramms 2013 nach § 9a IG-L 2013 wird davon ausgegangen, dass die Jahresgrenzwerte für NO₂ nicht eingehalten werden können. Der Erlass weiterer geeigneter Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte ist daher unbedingt erforderlich. Die EU



verlangt einen Nachweis, im Sinne einer Garantie, über die Einhaltung der Grenzwerte und hat daher einer Verlängerung bis 2015 der in der Luftqualitätsrichtlinie festgesetzten Frist widersprochen (Beschluss der Kommission vom 12.07.2012, C(2012) 4751). Bei Nichteinhaltung drohen ein Vertragsverletzungsverfahren und Strafzahlungen. Daher sind kurzfristige Maßnahmen notwendig, die garantiert zu einer schnellen Besserung der Belastungen führen.

Dabei sind grundsätzlich Maßnahmen zu ergreifen, bei denen mit den geringsten Kosten eine möglichst große Verringerung der Immissionsbelastung erzielt wird. Der Hauptverursacher der Grenzwertüberschreitungen ist der Straßenverkehr. Im Sinne des Verursacherprinzips erscheint daher die Ergreifung spezifisch verkehrsbezogener Maßnahmen geboten, wie Reduktion der Verkehrsstärke oder Fahrbeschränkungen. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs ist unentbehrlich. Der mit ca. 25 Millionen EUR veranschlagte Garagenbau zum Ausbau des privaten PKW-Verkehrs ist in diesem Sinne äußerst kontraproduktiv und beeinträchtigt höchst wahrscheinlich den Schutzzweck des belasteten Gebietes Luft. Hier werden hohe Kosten aufgewendet, um Anreize für noch weiteren Individualverkehr in der Innenstadt von Salzburg zu schaffen. Wie in der Stellungnahme von der Projektwerberin argumentiert, dadurch keine Zunahme des Verkehrs entstehen soll, bleibt fraglich, zumal dann auch der Zweck des Garagenbaus ad absurdum geführt wird. Immerhin ist am maximalen Tag laut Projekt mit 1.000 zusätzlichen PKW bei der Zu- und Abfahrt der Garage im dicht verbauten Wohngebiet des luftbelasteten Zentrums zu rechnen.

Der Schutzzweck des Belasteten Gebietes Luft dient der Einhaltung der Grenzwerte. Daher ist es notwendig, eine Verringerung der Luftschadstoffe und auf keinen Fall eine Erhöhung herbeizuführen. So lange es Überschreitungen gibt, können auch Zunahmen im <2%igen Bereich im Sinne des Schutzzweckes nicht tolerierbar sein und beeinträchtigen diesen wesentlich. Im Übrigen wird die <2%ige Zunahme auch bezweifelt.

6. Zusammenfassend ist daher im Groben festzuhalten, dass

- die UVP-Behörde ihrer Entscheidung einen falschen Beurteilungsgegenstand und falsche Prüfkriterien zugrunde gelegt hat, was bei rechtsrichtiger Anwendung zur Feststellung einer UVP-Pflicht geführt hätte
- die UVP-Behörde keine ausreichenden Ermittlungen zur Erforschung des wahren Projektwillens vorgenommen hat, andernfalls sie unter Umständen zu dem Ergebnis gelangt wäre, dass mit dem Verbleib einer Stollenzufahrt ein anderes Projekt zur Beurteilung vorgelegen wäre, welches UVP-pflichtig gewesen wäre
- der bekämpfte Bescheid die Auswirkungen des Vorhabens auf das Weltkulturerbe und die vorliegenden Landschaftsschutzgebiete falsch beurteilt hat, bei rechtsrichtiger Würdigung aber zur Feststellung erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und damit zur Feststellung einer UVP-Pflicht gelangt wäre.
- der bekämpfte Bescheid dem umweltmedizinischen Gutachten zur Beurteilung des Erholungswertes der Landschaft einen Inhalt unterstellt, welchen dieses nicht



aufweist und dass die Behörde dazu eigene Beurteilungen einem Sachverständigen gleich vorgenommen hat

- der Beurteilung des Schutzgutes Luft ebenfalls falsche Beurteilungsgrundlagen und Prüfparameter sowie zu niedrige Hintergrundbelastungen im Bereich der Baustelle zugrunde gelegt wurden, andernfalls eine UVP-Pflicht festzustellen gewesen wäre.

Aus all diesen Gründen geht eindeutig hervor, dass die Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens mehrfach jene Schwelle überschreiten werden, welche die Durchführung eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000 zwingend erforderlich machen.

Der Landesumweltanwalt des Bundeslandes Salzburg stellt daher den

A N T R A G

das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und feststellen, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Für den Fall der Ausschreibung einer mündlichen Verhandlung wird die Durchführung eines Lokalausweises beantragt.

Dr. Wolfgang Wiener
Umweltanwalt

Beilagen:

- Ergebnis-Protokoll einer Anrainer-Information vom 26.05.2014, erstellt ~~von Frau Elke Strohhofer~~ **von der Projektwerberin Salzburger Parkgaragen GmbH (korr. nach Beschwerdeerhebung)**
- Stadt Salzburg Magistrat – Kfz-Belastung im Straßennetz, Mai 2006, mit Markierung des Baubereiches durch den Beschwerdeführer

